

Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425),
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245),
- der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Leipzig (Verwaltungskostensatzung) in der Beschlussfassung vom 23. August 2017 (VI-DS-03283/17, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 16/17 vom 16. September 2017), zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 3. November 2017 (VI-DS-04777/17, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 20/17 vom 11. November 2017),

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 12. November 2020 (VII-DS-01587/20, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 24/20 vom 26. Dezember 2020) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Leipzig erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallsorgung als öffentliche Einrichtung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2022 erfolgt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- (a)** für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr, die Sonderleerungsgebühr, die Gebühr für Nebenablagerungen und Behälterüberfüllungen, die Biotonnenfestgebühr, den Austausch beschädigter Abfallbehälter und die Gestellung / Leerung von Abfallpressen und -großcontainern sowie die Behälterbereitstellungsgebühr und die Verwaltungsgebühr der Grundstückseigentümer. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer.

Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge

- die Erbbauberechtigten,
- die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen;

- (b) bei der Benutzung von amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Gartenabfallsäcken der Erwerber,
 - (c) bei der Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von Gartenabfall der Abfallbesitzer,
 - (d) bei der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten der Auftraggeber und
 - (e) bei der Beseitigung von Aowracks der Fahrzeughalter.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid kann dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung folgenden Monats. Ein Anschluss ist dann erfolgt, wenn Abfallbehälter aufgestellt sind und die turnusmäßige Abfallentsorgung begonnen hat.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung endet. Das Ende der Gebührenpflicht setzt voraus, dass der Anschlusspflichtige die Abmeldung gemäß § 7 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig einen Monat im Voraus schriftlich vorgenommen hat.
- (3) Ist der Eigenbetrieb Stadtreinigung Leipzig (Stadtreinigung Leipzig) durch fehlenden Zugang gehindert, Behälter trotz Abmeldung abholen zu können, bleibt die Gebührenpflicht bis zum Vollzug der Abholung bestehen.
- (4) Wechselt im laufenden Kalenderjahr der Anschlusspflichtige, unterliegt der nunmehr Anschlusspflichtige als Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Satzung der Gebührenpflicht von dem Monat an, der auf das Ende der Gebührenpflicht des bisherigen Anschlusspflichtigen fällt.
- (5) Für saisonal genutzte Grundstücke kann auf schriftlichen Antrag der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung für das erste und vierte oder das zweite und dritte Quartal unterbrochen werden. Für diese Zeiträume wird ebenfalls die Gebührenpflicht unterbrochen und es besteht seitens des Gebührenschuldners kein Recht, Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr Restabfall, die Biotonnengebühr, die Gebühr für Nebenablagerungen und/ oder Behälterüberfüllungen entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (2) Bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres beginnt der Erhebungszeitraum ab dem ersten Kalendertag des auf den Anschluss folgenden Monats.
- (3) Endet der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung vor Ablauf eines Kalenderjahres, endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter eingezogen wurden. Die Abmeldefrist nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig beträgt einen Monat.
- (4) Änderungen der Größe oder Zahl der Abfallbehälter, die bis zum 15. eines Monats vorgenommen worden sind, werden zum 1. dieses Monats gebührenwirksam. Ab dem 16. des Monats erfolgte Behälteränderungen werden zum Beginn des Folgemonats gebührenwirksam.
- (5) Für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr Restabfall und die Biotonnengebühr sind Vorauszahlungen zu leisten, welche durch Bescheid für ein Grundstück festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November des Kalenderjahres fällig.
- (6) Erfolgt der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres, sind Vorauszahlungen erstmals in dem auf den Anschluss folgenden Monat zu leisten.
- (7) Die Höhe der Vorauszahlung für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr und die Biotonnengebühr bestimmt sich wie folgt:
 1. Verwertungsgebühr.

Anzahl der am Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert mit dem Gebührensatz für die geltende Verwertungsgebühr gemäß § 5 Absatz 1.
 2. Leerungsgebühr.

Anzahl der Leerungen der Restabfallbehälter im Vorjahr des Kalenderjahres multipliziert mit der Leerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 2. Fanden im Vorjahr keine Leerungen oder weniger als die Pflichtleerungen statt, wird die Zahl der vorgeschriebenen Pflichtleerungen zum Ansatz gebracht. Stichtag für die genutzte Behältergröße ist jeweils der 1. Januar des Kalenderjahres.
 3. Biotonnenfestgebühr.

Anzahl der am Grundstück vorhandenen Biotonnen zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert mit dem geltenden Gebührensatz gemäß § 5 Absatz 9.
 4. Liegen keine Vorjahresdaten vor, werden die Zahl der aktuell aufgestellten Restabfallbehälter und Biotonnen sowie die Zahl der vorgeschriebenen Pflichtleerungen gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung angesetzt.

5. Die im Kalenderjahr tatsächlich entstandene Gebührenschuld (Verwertungsgebühr, Leerungsgebühr, Nebenablagerungen, Behälterüberfüllungen und Biotonnenfestgebühr) wird im Jahresgebührenbescheid zu Beginn des Folgejahres nach dem Kalenderjahr endgültig festgesetzt. Sich daraus ergebende Guthaben oder Nachforderungen werden auf dem Vorauszahlungsbescheid für das Folgejahr ausgewiesen und mit den Abschlagszahlungen verrechnet.
6. Sollen dem Gebührenpflichtigen etwaige Guthaben im Folgejahr ausgezahlt werden, ist dies der Stadt, Stadtreinigung Leipzig, mit der entsprechenden Bankverbindung bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen.
- (8) Die Gebührenschuld für die Gestellung / Leerung von Abfallpressen und -containern entsteht jeweils am Ende des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen wurden und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Die Gebühr für die Behälterbereitstellung (Behälterbereitstellungsgebühr) wird grundsätzlich halbjährlich erhoben. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am letzten Tag des Halbjahres. Die Gebühr wird jeweils zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig (15. Februar, 15. August).
- (10) Die Gebühren für Sonderleerungen werden grundsätzlich quartalsweise erhoben. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am letzten Tag des Quartals. Diese Gebühren werden jeweils zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig (15. Februar, 15. Mai, 15. August bzw. 15. November).
- (11) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der entsprechenden Wertmarke und wird sofort fällig. Die Wertmarke ist bei der Abholung von Sperrmüll auszuhändigen, bei der Abholung von Elektroaltgeräten am abzuholenden Gerät anzubringen.
- (12) Die Gebührenschuld für den Austausch von defekten Abfallbehältern entsteht mit dem Austausch durch die Stadt, Stadtreinigung Leipzig, und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (13) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Autowracks entsteht mit der Entsorgung der Autowracks durch die Stadt, Stadtreinigung Leipzig, und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (14) Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Entsorgungsturnus entsteht mit der Änderung des Entsorgungsturnus und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (15) Bei Erwerb eines amtlich gekennzeichneten Garten- und Restabfallsackes oder der Wertmarken zur Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf und wird sofort fällig.

§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) **Verwertungsgebühr.** Sie ist eine Festgebühr und die Gegenleistung für die Entsorgung der Abfallarten, die verwertet werden. Dazu gehören Sperrmüll, Elektrogeräte, Gartenabfall, Schadstoffe, Papier (kommunaler Anteil an der Blauen Tonne), der kommunale Anteil an der „Gelben Tonne ^{PLUS}“ sowie die Vorhaltung der dazu nötigen Sammelsysteme. Sie beinhaltet außerdem die Vorhaltekosten für die Bioabfallsammlung über die Biotonne.

Die Verwertungsgebühr wird nach jeweiligem Entsorgungsturnus behälterbezogen für ein Grundstück erhoben. Bei deren Kalkulation wird die zum Stichtag 1. Juni des Kalkulationsjahres an die jeweilige Behältergröße durchschnittlich angeschlossene Zahl der amtlich gemeldeten Personen berücksichtigt.

Die Verwertungsgebühr beträgt pro Monat im regulären 14-täglichen Turnus bei einem

60-l-Restabfallbehälter	3,82 Euro
80-l-Restabfallbehälter	4,74 Euro
120-l-Restabfallbehälter	6,11 Euro
240-l-Restabfallbehälter	12,49 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	57,26 Euro

Die Verwertungsgebühr beträgt pro Monat im verkürzten wöchentlichen Turnus bei einem

60-l-Restabfallbehälter	7,63 Euro
80-l-Restabfallbehälter	9,47 Euro
120-l-Restabfallbehälter	12,22 Euro
240-l-Restabfallbehälter	24,98 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	114,52 Euro

- (2) **Leerungsgebühr Restabfall.** Die Leerungsgebühr für Restabfall ist die Gegenleistung für die Sammlung im jeweiligen Turnus, den Transport und die Beseitigung einschließlich Vorbehandlung von Restabfällen. Sie wird nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben.

Die Gebühr für die Leerung eines gemäß § 11 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig bereitgestellten Abfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

60-l-Restabfallbehälter	4,05 Euro
80-l-Restabfallbehälter	5,05 Euro
120-l-Restabfallbehälter	5,74 Euro
240-l-Restabfallbehälter	8,41 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	34,18 Euro

- (3) **Mindestgebühr.** Mindestens wird pro Quartal die Gebühr in Höhe einer Behälterleerung nach Absatz 2 abgerechnet, die der notwendigen Anzahl von Pflichtleerungen gemäß § 6 Absatz 11 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig entspricht. Das gilt selbst dann, wenn entgegen der Festlegung einer Pflichtleerung im § 6 Absatz 11 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig in diesem Zeitraum kein Restabfallbehälter zur Leerung bereitgestellt wurde.

Werden mehrere Behältergrößen auf einem Grundstück genutzt, richtet sich die Höhe der Mindestgebühr nach dem kleinsten für das Grundstück angemeldeten Behälter.

Bestand der Anschluss nicht das komplette Jahr, wird die Mindestgebühr nur für die Quartale angerechnet, für die ein Anschluss während des gesamten Quartals bestand.

- (4) **Sonderleerung Restabfall.** Die Gebühr für die zusätzliche Leerung eines Restabfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

60-l-Restabfallbehälter	11,66 Euro
80-l-Restabfallbehälter	12,66 Euro
120-l-Restabfallbehälter	13,35 Euro
240-l-Restabfallbehälter	16,02 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	41,92 Euro

Diese Gebührensätze finden auch Anwendung, wenn Fehlwürfe in Wertstoffbehältern und Biotonnen die ordnungsgemäße Verwertung verhindern.

- (5) **Restabfallsack.** Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten 60-Liter-Restabfallsack beträgt 6,00 Euro.
- (6) **Nebenablagerungen.** Für Abfälle, die entgegen den Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig neben den Abfallbehältern abgelagert werden, wird die Gebühr von 7,57 Euro je begonnene 80-Liter-Einheit berechnet.
- (7) **Überfüllungen.** Lassen sich die Restabfallbehälter entgegen den Festlegungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig nicht vollständig schließen, liegt eine Überfüllung vor. Für diese wird je überfüllten Restabfallbehälter die Gebühr von 4,05 Euro berechnet.

Ist das Abräumen der Überfüllung nötig, um den Behälter leeren zu können, wird die Gebühr von 7,57 Euro je begonnener 80-Liter-Einheit berechnet.

- (8) **Abfallpressen und Abfallcontainer.** Beim Einsatz stadt-eigener Abfallpressen und -container werden für die Gestellung bzw. die Leerung folgende Gebühren erhoben:

Größe	Mietgebühr pro Monat	Transportgebühr zur Behandlungsanlage	Entsorgungskosten pro Entleerung
5-m ³ -Abfallgroßcontainer	26,00 Euro	118,00 Euro	} Entsprechend Bescheid der Entsorgungsanlage
7-m ³ -Abfallgroßcontainer	27,00 Euro	118,00 Euro	
10-m ³ -Abfallgroßcontainer	25,00 Euro	118,00 Euro	
10-m ³ -Abfallpresse	232,00 Euro	128,00 Euro	
20-m ³ -Abfallpresse	365,00 Euro	128,00 Euro	
24-m ³ -Abfallpresse	290,00 Euro	128,00 Euro	

- (9) **Biotonnenfestgebühr.** Die Gebühr für die Leerung der Biotonne im 14-täglichen Turnus beträgt pro Monat für eine

60-l-Biotonne	2,60 Euro
120-l-Biotonne	5,20 Euro
240-l-Biotonne	10,40 Euro

Die Gebühr für die Leerung der Biotonne im wöchentlichen Turnus beträgt pro Monat für eine

60-l-Biotonne	5,20 Euro
120-l-Biotonne	10,40 Euro
240-l-Biotonne	20,81 Euro

- (10) **Sonderleerung Biotonne.** Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung einer Biotonne beträgt pro Leerung für eine

60-l-Biotonne	8,75 Euro
120-l-Biotonne	9,95 Euro
240-l-Biotonne	12,35 Euro

- (11) **Gartenabfallsack.** Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten 100-Liter-Gartenabfallsack beträgt 10,00 Euro.

- (12) **Gartenabfall.** Die Gebühr für die Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen der Stadt Leipzig beträgt 0,50 Euro pro Behältnis mit einem Aufnahmevermögen von bis zu 100 Litern in Form einer Wertmarke.

- (13) **Sperrmüll.** Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von bis zu 4 m³ Sperrmüll bei Bereitstellung vor dem Grundstück beträgt 21,00 Euro in Form einer Wertmarke. Wird der Transport aus der Wohnung bzw. aus dem Grundstück in Anspruch genommen, wird eine Wertmarke zu 50,00 Euro fällig.

(14) Elektroaltgeräte. Die Gebühr für die Abholung von Elektroaltgeräten (Waschmaschine, Waschtrockner, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) vor dem Grundstück beträgt pro Gerät 10,00 Euro in Form einer Wertmarke.

(15) Beschädigte Abfallbehälter. Die Gebühr für den Ersatz von durch unsachgemäßen Gebrauch beschädigten leeren Abfallbehältern beträgt für einen

60-l-Restabfallbehälter	84,39 Euro
80-l-Restabfallbehälter	84,39 Euro
120-l-Restabfallbehälter	84,39 Euro
240-l-Restabfallbehälter	87,29 Euro
1 100-l-Restabfallbehälter	266,27 Euro

(16) Autowracks. Die Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Kraftfahrzeuge beträgt 153,39 Euro. Bei einem widerrechtlich abgestellten Anhänger wird eine Gebühr von 102,26 Euro für die Entsorgung erhoben.

(17) Die Säcke bzw. Wertmarken laut Absatz 5, 11 bis 14 sind bei der Stadtreinigung Leipzig im „täglich rausgeputzt – Unser Laden fürs Beraten“, Hainstraße 17a und in den Bürgerämtern erhältlich. Weitere Verkaufsstellen werden jährlich im Leipziger Amtsblatt oder unter www.stadtreinigung-leipzig.de bekannt gegeben.

(18) Verwaltungsgebühr. Für Anträge auf Änderung des Entsorgungsturnus gemäß § 11 (1) Abfallwirtschaftssatzung wird pro Standort eine Verwaltungsgebühr von 47,50 Euro erhoben.

(19) Behälterbereitstellungsgebühr. Die Gebühr für den Bereitstellung der zu leerenden Abfallbehälter beträgt pro durchgeführtem Transport für einen Behälter

	Restabfallbehälter	Biotonne
60-Liter	1,77 Euro	1,77 Euro
80-Liter	1,77 Euro	—
120-Liter	1,77 Euro	1,77 Euro
240-Liter	1,77 Euro	1,77 Euro
1 100-Liter	6,77 Euro	—

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Stadtreinigung Leipzig, vom vorherigen oder vom neuen Gebührenschuldner gemäß § 7 der Abfallwirtschaftssatzung innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.

- (2) Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners und der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind der Stadt, Stadtreinigung Leipzig, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt, Stadtreinigung Leipzig, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.
- (4) § 8 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig gilt entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Absatz 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Leipzig, am 13. November 2020

Burkhard Jung
Oberbürgermeister